

Beitragskalkulation für das Kalenderjahr 2014/2015 Kurbeitrag der Inselgemeinde Juist

1.) Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) sind Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, dazu berechtigt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen, einen Kurbeitrag zu erheben.

Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sieht analog zur Beitragskalkulation bei Fremdenverkehrsbeiträgen eine solche Kalkulation auch bei Kurbeiträgen als nicht zu umgehen an. Der Hinweis aus § 10 Abs. 1 S. 2 NKAG auf § 9 Abs. 1 S. 3 NKAG und somit auch auf eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 NKAG stellt klar, dass ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden soll, der 3 Jahre nicht übersteigt. Danach gilt auch, weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Weiter stehen neben den Kurbeiträgen, die dazu bestimmt sind, den Vorteil abzudecken, den der Fremde durch die Möglichkeit hat, Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch zu nehmen die Vorteile, die die Allgemeinheit und die Gemeinde von dem Vorhandensein der Einrichtungen haben. Deshalb ist ein angemessener Anteil als Eigenanteil von dem Aufwand abzusetzen, der auf die Beitragspflichtigen verteilt werden soll. (vgl. Rosenzweig/Freese; 12/2012, Rdnr. 23 zu § 10 NKAG)

Die letzte Kalkulation des Kurbeitrages der Inselgemeinde Juist erfolgte für das Wirtschaftsjahr 2011.

2.) Erläuterungen zur Kalkulation:

Grundlage für die Beitragskalkulation 2014/2015 waren die vorliegenden Ergebnisse und die mittels der Kostenrechnung des Eigenbetriebes Kurverwaltung aufgestellten Beträge der Wirtschaftsjahre 2010 - 2012 sowie die Ansätze des Wirtschaftsplanes 2013. Die zugrunde gelegten Werte basieren auf den Durchschnittswerten der Vorjahre und wurden durch zu erwartende Kosten- und Einnahmeanpassungen ergänzt.

Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes werden insbesondere die folgenden Kostenstellen (Fremdenverkehrseinrichtungen) berücksichtigt und entsprechend in der Kurbeitragssatzung benannt:

- Erlebnisbad mit Sauna
- Haus des Kurgastes
- Küstenmuseum
- Kurkapelle
- Kurparkanlagen
- Loogster Huus
- Strand/Promenade

- TöwerVital (Kurmittelabteilung)
- Veranstaltungen
- Seebrücke

Die Hilfskostenstellen Bauhof, Gärtnerei sowie Allgemeine Verwaltung werden entsprechend der Kostenrechnung Kurverwaltung prozentual umgelegt. Die eigentlichen Hilfskostenstellen Haus des Kurgastes und Loogster Huus, welche vorwiegend in der Hauptkostenstelle Veranstaltungen aufgehen, sind noch als separate Fremdenverkehrseinrichtungen benannt.

Des Weiteren fließen in die Kalkulation des Kurbeitrages die folgenden Kostenstellen gemäß Kostenrechnung Kurverwaltung ein

- Altes Warmbad,
- Tennisanlage,
- Erlebnisbad-Cafe,
- Mieten und Pachten,
- Kurbeitrag / TöwerCard zu 20%.

Es handelt sich hierbei um Kostenstellen, die auf den ersten Blick vielleicht nicht direkt als Fremdenverkehrseinrichtungen zu bezeichnen sind, dennoch als solche dem Fremdenverkehr dienen und entsprechend in die Aufwandskalkulation aufzunehmen sind. Die Kurortverordnung legt fest, dass eine dem Kurortcharakter dienende Infrastruktur und Freizeitangebote in entsprechender Qualität vorhanden sein müssen. Diese Anforderungen kann dauerhaft nur die anerkannte Gemeinde oder ein für sie tätig werdender Dritter erfüllen, der nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten muss. Dies schließt z.B. das Alte Warmbad, mit dem darin befindlichen Lesesaal und den Räumlichkeiten des Strandsportteams sowie die Tennisanlage mit ein. Ebenso die Kostenstelle Erlebnisbad-Cafe, welche in direktem Zusammenhang mit dem Erlebnisbad und der Sauna steht und vor dem Umbau, auch in diesem direkt aufgegangen ist. Die Kostenstelle Mieten und Pachten umfasst Objekte, die an Ärzte oder Mitarbeiter der Inselgemeinde Juist vermietet/verpachtet sind, welche durch Ihre Arbeitsleistung einen wesentlichen Beitrag für den Fremdenverkehr leisten und ohne diese, das Angebot der Kurverwaltung sowie die Aufrechterhaltung als Kurort unter Umständen nicht gewährleistet wäre. Die anteiligen Kosten für die Kostenstelle Kurbeitrag / TöwerCard beziehen sich auf die Beratung und Information der Kurgäste sowie den Verkauf von Merchandisingartikeln und sonstigen Dienstleistungen der Kurverwaltung. Ungeachtet dessen, dass eventuelle Bedenken bei der Zugehörigkeit der vorstehenden Kostenstellen zu den umlagefähigen Fremdenverkehrseinrichtungen bestehen, gibt die Rechtsprechung uns auf, nicht willkürlich einnahmeträchtige Kostenstellen aus der Kalkulation herauszurechnen, auch wenn diese im Moment vielleicht einen Verlust ausweisen. Sollten diese Kostenstellen einen Überschuss erzielen, bei der Kostenstelle Erlebnisbad-Cafe ist davon in den nächsten Jahren auszugehen, würden diese Überschüsse ebenfalls in die Kalkulation miteinfließen. Würde man dies nicht machen, ließe sich argumentieren, dass bewusst einnahmeträchtige Einrichtungen herausgerechnet werden würden um schlussendlich mit dem Betrieb Kurverwaltung sogar einen Gewinn zu erwirtschaften.

Nicht berücksichtigt werden die Kostenstellen:

- Werbung,
- Gastgeberverzeichnis,
- Zimmernachweis,

- Zimmervermittlung.

Hierbei handelt es um Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung/-förderung. Diese dürfen mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht angesetzt werden. Als spezielles Finanzierungsinstrument steht hierfür nur der Fremdenverkehrsbeitrag zur Verfügung.

Ebenso nicht berücksichtigt werden die Kostenstellen

- Fremdenverkehrsbeitrag und
- Kurbeitrag / TöwerCard zu 80%

da es sich hierbei um Kosten und Erträge für die Erhebung, Verwaltung und Eintreibung des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrages handelt. Diese sind ebenfalls nicht umlegbar.

Der abzusetzende, dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechende Teil des Aufwands (Eigenanteil) ist derzeit auf 5% festgesetzt. Die Festsetzung dieses öffentlichen Anteils liegt im Ermessen der Gemeinde. Das OVG Lüneburg sieht einen Eigenanteil von 10% - 20% als zu niedrig bemessen an (Urteil 9 K 4/89 vom 13.11.1990). Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei der betroffenen Gemeinde um einen Küstenort gehandelt hat, in dem der Fremdenverkehr eine weit aus geringere Rolle spielt als auf Juist. Der Eigenanteil von 5% erscheint daher als angemessen.

Letztlich ergeben sich aufgrund entsprechender Berechnungen für den Bereich Kurbeitrag die folgenden Kalkulationszahlen:

Bezeichnungen	2014	Anteilig in %	2015	Anteilig in %
Gesamtaufwand des Kalkulationsjahres	3.048.000 €		3.119.440 €	
anteilige Über-/Unterdeckung Vorjahre	71.898 €		71.898 €	
Verringerung Gästezahlen um 2%	20.000 €		20.000 €	
Gesamter umlagefähiger Aufwand:	3.139.898 €	100%	3.211.338 €	100%
abzgl. Entgelte und sonstige lfd. Erträge	832.000 €	26,50%	847.000 €	26,38%
abzgl. Anteil Fremdenverkehrsbeitrag	103.250 €	3,29%	103.250 €	3,22%
abzgl. Einwohnernutzungsanteil des jeweiligen Jahres	105.638 €	3,36%	108.460 €	3,38%
Durch Kurbeitrag zu deckender Aufwand:	2.099.010 €	66,85%	2.152.628 €	67,03%

3.) Erläuterungen zu den Satzungsänderungen:

Nachstehend werden in *kursiver* Schrift die Änderungen der Satzung erläutert. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind **gelb** unterlegt.

I.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, **Betrieb**, Unterhaltung und **Verwaltung** der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) **sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen**, erhebt sie nach Maßgabe

dieser Satzung einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.“

Es erfolgt eine Ergänzung entsprechend der aktuellen Gesetzeslage gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 NKAG für die nähere Bezeichnung des zu deckenden Aufwandes.

II.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen **insbesondere** Kosten der Inselgemeinde Juist für:

1. Erlebnisbad mit Sauna
2. Haus des Kurgastes
3. Küstenmuseum
4. Kurkapelle
5. Kurparkanlagen
6. Loogster Huus
7. Strand/Promenade
8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
9. Veranstaltungen
10. Seebrücke“

Der Absatz 2 des § 1 wird lediglich um das Wort „insbesondere“ ergänzt. Damit wird deutlicher herausgestellt, dass es neben den dort genannten Fremdenverkehrseinrichtungen bzw. Kostenstellen auch weitere Fremdenverkehrseinrichtungen/Kostenstellen gibt, die zum Aufwand gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Kurbeitragssatzung zählen und dies keine abschließende Aufzählung ist.

III.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll im Jahr **2014** wie folgt gedeckt werden:

- zu **29,86%** durch Gebühren und sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
- zu **3,29%** durch Fremdenverkehrsbeiträge und
- zu **66,85%** durch Kurbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres **2013** zugrunde.“

Die prozentualen Anteile wurden entsprechend der aktuellen Kalkulation für das Jahr 2014 basierend auf den Kalkulationszahlen des Jahres 2013 aufgenommen.

IV.

§ 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll im Jahr **2015** wie folgt gedeckt werden:

zu 29,76% durch Gebühren, sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
zu 3,22% durch Fremdenverkehrsbeiträge und
zu 67,03% durch Kurbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2013 zugrunde.“

Analog wie unter III. jedoch für das Jahr 2015.

V.

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.“

Es erfolgt eine Ergänzung entsprechend der aktuellen Gesetzeslage gemäß § 10 Abs. 2 für die nähere Bezeichnung des kurbeitragspflichtigen Personenkreises.

VI.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde.“

Wie in der Arbeitskreissitzung vom 17.07.2013 beschlossen, wird der Jahreskurbeitrag von 28 Tagen auf 30 Tage erhöht.

VII.

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 2 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) vom 31.07.2008, die Bestandteil der Kurbeitragssatzung ist, erhält eine neue Fassung und ist dieser 3. Nachtragssatzung als Anlage beigefügt.

Es wird auf die geänderte Anlage zur 3. Änderung der Kurbeitragssatzung verwiesen, in der die geänderten Werte für die einzelnen Kurbeiträge aufgelistet sind.

VIII.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Diese Satzungsänderung soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.